

chend § 40 VEB-VO sowie § 1 Abs. 3 der Handw.Förd.-VO, *Versorgungsgruppen der örtlichen Versorgungswirtschaft* herausgebildet und bewährt. Sie werden von einem leistungsfähigen volkseigenen Betrieb geleitet. Der Rat des Bezirkes kann für solche Versorgungsgruppen Bezirksleitbetriebe bilden.

Die *Fachorgane örtliche Versorgungswirtschaft der Räte der Bezirke* sichern in deren Auftrag die Erfüllung der Aufgaben zur effektiven Entwicklung der Dienst- und Reparaturleistungen und zur Schaffung der dazu erforderlichen materiell-technischen Basis im Territorium. Im Zusammenwirken mit den Fachorganen ÖVW der Räte der Kreise und den Bezirksleitbetrieben der Versorgungsgruppen erarbeiten sie die notwendigen Anforderungen an die Dienst- und Reparaturleistungen für den *Bezirksversorgungsplan*, der vom Rat des Bezirkes vorbereitet und vom Bezirkstag beschlossen wird. Das erfordert, die zu klärenden Probleme rechtzeitig zu ermitteln, effektive und rationelle Lösungen vorzubereiten und die Aufgaben mit den betreffenden Staats- und wirtschaftsleitenden Organen sowie Betrieben und Einrichtungen abzustimmen.

Die Fachorgane ÖVW der Räte der Bezirke erhalten im Prozeß der Ausarbeitung des Fünfjahrplanes und der jährlichen Volkswirtschaftspläne *wirtschaftspolitische Aufgabenstellungen*, die ihnen vom Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission übergeben werden. Diese Aufgabenstellungen umfassen u. a. Normative und Methoden zur Bedarfsermittlung für wichtige Dienstleistungsarten, Schwerpunkte für die Intensivierung und Rationalisierung in Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben, Informationen über Bestwerte der Entwicklung des Versorgungsniveaus und der Kapazitätsauslastung, über die Anwendung moderner Technologien usw. Ferner enthalten sie Hinweise für die Einbeziehung der Betriebe in die Versorgungsgruppenarbeit bei der Ausarbeitung der Planentwürfe und spezifische Informationen zur Entwicklung des genossenschaftlichen und privaten Handwerks.

Die Fachorgane ÖVW der Räte der Bezirke kontrollieren die Erfüllung der Aufgaben aus dem Fünfjahrplan, dem Jahresplan sowie dem Bezirksversorgungsplan. Sie arbeiten dabei mit den Fachorganen ÖVW der Räte der Kreise sowie mit den Handwerkskammern und gesellschaftlichen Kräften zusammen. Sie haben das Recht, Rechenschaft von den nachgeordneten Fachorganen der Räte der Kreise zu fordern. Ferner unterstützen sie die Fachorgane der Räte der Kreise bei der Organisation der Versorgungsgruppentätigkeit. Dabei geht es um die Entwicklung der Zusammenarbeit volkseigener Dienstleistungs- und Reparaturbetriebe mit PGH und privaten Handwerksbetrieben zum Zwecke der weiteren Erhöhung und Verbesserung der Dienstleistungen (§ 10 Handw.Förd.-VO). Die Versorgungsgruppen dienen dem Erfahrungsaustausch, der gemeinsamen Vorbereitung und Verwirklichung von Rationalisierungs- und Spezialisierungsmaßnahmen sowie der Qualifizierung der Werktätigen. Sie sollen damit zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur besseren Auslastung der Grundfonds und letztlich zur kontinuierlichen Dienstleistungs- und Reparaturversorgung der Bevölkerung beitragen.

Die *Räte der Kreise und ihre Fachorgane örtliche Versorgungswirtschaft* konzentrieren sich auf die Erfüllung der bezirklich vorgegebenen Planaufgaben sowie der Schwerpunkte des Bezirksversorgungsplanes. Sie treffen in den *Kreisversorgungskonzeptionen* Maßnahmen zur besseren Versorgung der Bevölkerung mit haus- und stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen (§ 39 Abs. 3 u. 4 GöV).